

Antrag*)

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer
(Mitbestimmungsgesetz – MitbestG)
– Drucksache 7/2172 –**

A. Problem

Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer soll in den Unternehmensorganen ausgehend vom Grundsatz der Gleichberechtigung und Gleichwertigkeit von Arbeitnehmern und Anteilseignern nach einhelliger Auffassung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung ausgebaut werden.

B. Lösung

In den Aufsichtsräten der größeren Unternehmen soll nach Meinung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung unter weitgehender Wahrung der Prinzipien des geltenden Gesellschaftsrechts die Mitbestimmung der Arbeitnehmer dadurch verbessert werden, daß

- Unternehmen mit mehr als 2 000 Beschäftigten unter die Mitbestimmungsregelung fallen,
- die Aufsichtsräte mit der gleichen Zahl von Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer (Arbeiter, Angestellte und leitende Angestellte sowie Vertretern von Gewerkschaften) besetzt werden,
- zur Sicherung der Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer des Unternehmens ihre Beteiligung an Willensbildungs- und

*) Bericht der Abgeordneten Sund, Franke (Osnabrück) und Schmidt (Kempten) folgt.

Entscheidungsprozessen nach Maßgabe dieses Gesetzes festgelegt wird,

- der Arbeitsdirektor als gleichberechtigtes Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung befugten Organs eingeführt wird.

Bei unterschiedlichen Stimmverhältnissen zu einzelnen Vorschriften Einstimmigkeit für das Gesetz im Ganzen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Zusätzliche Kosten für Bund, Länder und Gemeinden entstehen nicht. Die Wirtschaft wird durch das Gesetz nur mit geringfügigen zusätzlichen Kosten — vor allem aus den Wahlverfahren — belastet.

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (Mitbestimmungsgesetz — MitbestG) — Drucksache 7/2172 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Eingaben und Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 18. Februar 1976

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Schellenberg	Sund	Franke (Osnabrück)	Schmidt (Kempten)
Vorsitzender	Berichterstatler		

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes
über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer
(Mitbestimmungsgesetz — MitbestG)
— Drucksache 7/2172 —
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung
(11. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes über die Mitbestimmung
der Arbeitnehmer
(Mitbestimmungsgesetz — MitbestG)**

**Entwurf eines Gesetzes über die Mitbestimmung
der Arbeitnehmer
(Mitbestimmungsgesetz — MitbestG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlos-
sen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlos-
sen:

ERSTER TEIL

ERSTER TEIL

Geltungsbereich

Geltungsbereich

§ 1

§ 1

Erfafte Unternehmen

Erfafte Unternehmen

- (1) In Unternehmen, die
1. in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer bergrechtlichen Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit oder einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft betrieben werden und
 2. in der Regel mehr als 2 000 Arbeitnehmer beschäftigen,
- haben die Arbeitnehmer ein Mitbestimmungsrecht nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Dieses Gesetz *gilt nicht für* die Mitbestimmung in Organen von Unternehmen, in denen die Arbeitnehmer nach

1. dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 21. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 347) — Montan-Mitbestimmungsgesetz —, zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185), oder
2. dem Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 7. August 1956 (Bundes-

- (1) *unverändert*

(2) Dieses Gesetz **ist nicht anzuwenden auf** die Mitbestimmung in Organen von Unternehmen, in denen die Arbeitnehmer nach

1. *unverändert*

2. dem Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 7. August 1956 (Bundes-

Entwurf

gesetzbl. I S. 707), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 27. April 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 505),

ein Mitbestimmungsrecht haben.

(3) Die Vertretung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten von Unternehmen, in denen die Arbeitnehmer nicht nach Absatz 1 oder nach den in Absatz 2 bezeichneten Gesetzen ein Mitbestimmungsrecht haben, bestimmt sich nach den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 681), zuletzt geändert durch das Betriebsverfassungsgesetz vom 15. Januar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 13).

(4) Dieses Gesetz *gilt nicht für* Unternehmen, die unmittelbar und überwiegend

1. politischen, koalitionspolitischen, konfessionellen, karitativen, erzieherischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Bestimmungen oder
2. Zwecken der Berichterstattung oder Meinungsäußerung, auf die Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes Anwendung findet,

dienen. Dieses Gesetz *gilt ferner nicht für* Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen unbeschadet deren Rechtsform.

§ 2

Anteilseigner

Anteilseigner im Sinne dieses Gesetzes sind je nach der Rechtsform der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Unternehmen Aktionäre, Gesellschafter, Gewerke oder Genossen.

§ 3

Arbeitnehmer

Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die in § 6 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes bezeichneten *Arbeiter*,
2. die in § 6 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes bezeichneten *Angestellten*,
3. die in § 5 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes bezeichneten leitenden Angestellten

mit Ausnahme der in § 5 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes bezeichneten *Personen*.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

gesetzbl. I S. 707) — **Mitbestimmungsergänzungsgesetz** —, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 27. April 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 505),

ein Mitbestimmungsrecht haben.

(3) **unverändert**

(4) Dieses Gesetz **ist nicht anzuwenden auf** Unternehmen, die unmittelbar und überwiegend

1. **unverändert**
2. Zwecken der Berichterstattung oder Meinungsäußerung, auf die Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes **anzuwenden ist**,

dienen. Dieses Gesetz **ist nicht anzuwenden auf** Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen unbeschadet deren Rechtsform.

§ 2

unverändert

§ 3

Arbeitnehmer

(1) Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind **Arbeiter und Angestellte. Die in § 5 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes bezeichneten Personen sind keine Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes.**

(2) **Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind** die in § 6 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes bezeichneten **Arbeitnehmer**.

(3) **Angestellte im Sinne dieses Gesetzes sind**

1. die in § 6 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes bezeichneten **Arbeitnehmer** mit Ausnahme der in § 5 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes bezeichneten **leitenden Angestellten**,
2. die in § 5 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes bezeichneten leitenden Angestellten.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 4

Kommanditgesellschaft

(1) Ist ein in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bezeichnetes Unternehmen persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft und hat die Mehrheit der Kommanditisten dieser Kommanditgesellschaft, berechnet nach der Mehrheit der Anteile oder der Stimmen, die Mehrheit der Anteile oder der Stimmen in dem Unternehmen des persönlich haftenden Gesellschafters inne, so gelten für die Anwendung dieses Gesetzes auf den persönlich haftenden Gesellschafter die Arbeitnehmer der Kommanditgesellschaft als Arbeitnehmer des persönlich haftenden Gesellschafters, sofern nicht der persönlich haftende Gesellschafter einen eigenen Geschäftsbetrieb mit in der Regel mehr als 500 Arbeitnehmern hat. Ist die Kommanditgesellschaft persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Kommanditgesellschaft, so gelten auch deren Arbeitnehmer als Arbeitnehmer des in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Unternehmens. Dies gilt entsprechend, wenn sich die Verbindung von Kommanditgesellschaften in dieser Weise fortsetzt.

(2) Das Unternehmen kann von der Führung der Geschäfte der Kommanditgesellschaft nicht ausgeschlossen werden.

§ 5

Konzern

(1) Ist ein in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bezeichnetes Unternehmen herrschendes Unternehmen eines Konzerns (§ 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes), so gelten für die Anwendung dieses Gesetzes auf das herrschende Unternehmen die Arbeitnehmer der Konzernunternehmen als Arbeitnehmer des herrschenden Unternehmens. Dies gilt auch für die Arbeitnehmer eines in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Unternehmens, das persönlich haftender Gesellschafter eines abhängigen Unternehmens (§ 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes) in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft ist.

(2) Ist eine Kommanditgesellschaft, bei der *ein in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bezeichnetes Unternehmen* persönlich haftender Gesellschafter *ist*, herrschendes Unternehmen eines Konzerns (§ 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes), so gelten für die Anwendung dieses Gesetzes die Arbeitnehmer der Konzernunternehmen als Arbeitnehmer des persönlich haftenden Gesellschafters. Absatz 1 Satz 2 sowie § 4 Abs. 2 sind *sinngemäß* anzuwenden.

(3) Stehen in einem Konzern die Konzernunternehmen unter der einheitlichen Leitung eines anderen als eines in Absatz 1 oder 2 bezeichneten Unternehmens, beherrscht aber die Konzernleitung

§ 4

unverändert

§ 5

Konzern

(1) *unverändert*

(2) Ist eine Kommanditgesellschaft, bei der **für die Anwendung dieses Gesetzes auf den persönlich haftenden Gesellschafter die Arbeitnehmer der Kommanditgesellschaft nach § 4 Abs. 1 als Arbeitnehmer des persönlich haftenden Gesellschafters gelten**, herrschendes Unternehmen eines Konzerns (§ 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes), so gelten für die Anwendung dieses Gesetzes **auf den persönlich haftenden Gesellschafter der Kommanditgesellschaft** die Arbeitnehmer der Konzernunternehmen als Arbeitnehmer des persönlich haftenden Gesellschafters. Absatz 1 Satz 2 sowie § 4 Abs. 2 sind **entsprechend** anzuwenden.

(3) Stehen in einem Konzern die Konzernunternehmen unter der einheitlichen Leitung eines anderen als eines in Absatz 1 oder 2 bezeichneten Unternehmens, beherrscht aber die Konzernleitung

Entwurf

über ein in Absatz 1 oder 2 bezeichnetes Unternehmen oder über mehrere solcher Unternehmen andere Konzernunternehmen, so gelten für die Anwendung dieses Gesetzes *die Arbeitnehmer dieser Konzernunternehmen als Arbeitnehmer des in Absatz 1 oder 2 bezeichneten Unternehmens, das der Konzernleitung am nächsten steht.*

ZWEITER TEIL

Aufsichtsrat

ERSTER ABSCHNITT

Bildung und Zusammensetzung

§ 6

Grundsatz

(1) Bei den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Unternehmen ist ein Aufsichtsrat zu bilden, soweit sich dies nicht schon aus anderen gesetzlichen Vorschriften ergibt.

(2) Die Bildung und die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie die Bestellung und die Abberufung seiner Mitglieder bestimmen sich nach den §§ 7 bis 22 dieses Gesetzes und, soweit sich dies nicht schon aus anderen gesetzlichen Vorschriften ergibt, nach § 96 Abs. 2, den §§ 97 bis 101 Abs. 1 und 3 und den §§ 102 bis 106 des Aktiengesetzes mit der Maßgabe, daß

1. die Wählbarkeit eines Prokuristen als Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer nur ausgeschlossen ist, wenn dieser dem zur gesetzlichen Vertretung befugten Organ unmittelbar unterstellt und zur Ausübung der Prokura für den gesamten Geschäftsbereich des Organs ermächtigt ist,
2. auf Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die §§ 100, 101 Abs. 1 und 3 und die §§ 103 und 106 des Aktiengesetzes nicht anzuwenden sind.

Andere gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung (des Gesellschaftsvertrags, des Statuts) über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie über die Bestellung und die Abberufung seiner Mitglieder bleiben unberührt, soweit Vorschriften dieses Gesetzes dem nicht entgegenstehen.

§ 7

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus
1. zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und
 2. zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

über ein in Absatz 1 oder 2 bezeichnetes Unternehmen oder über mehrere solcher Unternehmen andere Konzernunternehmen, so gelten **die** in Absatz 1 oder 2 bezeichneten und der Konzernleitung am nächsten **stehenden** Unternehmen, **über die die Konzernleitung andere Konzernunternehmen beherrscht**, für die Anwendung dieses Gesetzes **als herrschende Unternehmen.**

ZWEITER TEIL

Aufsichtsrat

ERSTER ABSCHNITT

Bildung und Zusammensetzung

§ 6

Grundsatz

(1) unverändert

(2) Die Bildung und die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie die Bestellung und die Abberufung seiner Mitglieder bestimmen sich nach den §§ 7 bis **21 a** dieses Gesetzes und, soweit sich dies nicht schon aus anderen gesetzlichen Vorschriften ergibt, nach § 96 Abs. 2, den §§ 97 bis 101 Abs. 1 und 3 und den §§ 102 bis 106 des Aktiengesetzes mit der Maßgabe, daß die Wählbarkeit eines Prokuristen als Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer nur ausgeschlossen ist, wenn dieser dem zur gesetzlichen Vertretung **des Unternehmens** befugten Organ unmittelbar unterstellt und zur Ausübung der Prokura für den gesamten Geschäftsbereich des Organs ermächtigt ist. Andere gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung (des Gesellschaftsvertrags, des Statuts) über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie über die Bestellung und die Abberufung seiner Mitglieder bleiben unberührt, soweit Vorschriften dieses Gesetzes dem nicht entgegenstehen.

(3) Auf Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind die §§ 100, 101 Abs. 1 und 3 und die §§ 103 und 106 des Aktiengesetzes nicht anzuwenden. **Auf die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer ist § 9 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nicht anzuwenden.**

§ 7

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat **eines Unternehmens**
1. **mit in der Regel nicht mehr als 10 000 Arbeitnehmern setzt sich zusammen aus je sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer;**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Unter den *in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten* Mitgliedern des Aufsichtsrats müssen sich befinden

1. *sieben* Arbeitnehmer des Unternehmens, *die* das 18. Lebensjahr vollendet haben, ein Jahr dem Unternehmen angehören und die weiteren Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 8 des Betriebsverfassungsgesetzes erfüllen, *sowie*
2. *drei* Vertreter von Gewerkschaften, *die* in dem Unternehmen selbst oder in einem anderen Unternehmen vertreten *sind*, dessen Arbeitnehmer nach diesem Gesetz an der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern des Unternehmens teilnehmen.

ZWEITER ABSCHNITT

Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder

ERSTER UNTERABSCHNITT

Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner

§ 8

(1) Die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner (§ 7 Abs. 1 Nr. 1) werden durch das nach Gesetz, Satzung, Gesellschaftsvertrag oder Statut zur Wahl

2. mit in der Regel mehr als 10 000, jedoch nicht mehr als 20 000 Arbeitnehmern setzt sich zusammen aus je acht Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer;
3. mit in der Regel mehr als 20 000 Arbeitnehmern setzt sich zusammen aus je zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer.

Bei den in Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Unternehmen kann die Satzung (der Gesellschaftsvertrag, das Statut) bestimmen, daß Satz 1 Nr. 2 oder 3 anzuwenden ist. Bei den in Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Unternehmen kann die Satzung (der Gesellschaftsvertrag, das Statut) bestimmen, daß Satz 1 Nr. 3 anzuwenden ist.

(2) Unter den **Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer** müssen sich befinden

1. in einem Aufsichtsrat, dem **sechs** Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer angehören, vier Arbeitnehmer des Unternehmens und zwei Vertreter von Gewerkschaften;
2. in einem Aufsichtsrat, dem **acht** Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer angehören, sechs Arbeitnehmer des Unternehmens und zwei Vertreter von Gewerkschaften;
3. in einem Aufsichtsrat, dem **zehn** Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer angehören, sieben Arbeitnehmer des Unternehmens und drei Vertreter von Gewerkschaften.

(3) **Die in Absatz 2 bezeichneten** Arbeitnehmer des Unternehmens **müssen** das 18. Lebensjahr vollendet haben, ein Jahr dem Unternehmen angehören und die weiteren Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 8 des Betriebsverfassungsgesetzes erfüllen.

(4) **Die in Absatz 2 bezeichneten** Gewerkschaften **müssen** in dem Unternehmen selbst oder in einem anderen Unternehmen vertreten **sein**, dessen Arbeitnehmer nach diesem Gesetz an der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern des Unternehmens teilnehmen.

ZWEITER ABSCHNITT

Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder

ERSTER UNTERABSCHNITT

Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner

§ 8

(1) Die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner werden durch das nach Gesetz, Satzung, Gesellschaftsvertrag oder Statut zur Wahl von Mitgliedern

Entwurf

von Mitgliedern des Aufsichtsrats befugte Organ (Wahlorgan) und, soweit gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen, nach Maßgabe der Satzung, des Gesellschaftsvertrages oder des Statuts bestellt.

(2) § 101 Abs. 2 des Aktiengesetzes bleibt unberührt.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer

§ 9

Wahl durch Wahlmänner

Die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer (§ 7 Abs. 1 Nr. 2) werden durch Wahlmänner gewählt.

§ 10

Wahl der Wahlmänner

(1) Die Wahlmänner werden durch die wahlberechtigten Arbeitnehmer in gemeinsamer Wahl, geheim und nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in den einzelnen Betrieben des Unternehmens gewählt. § 4 des Betriebsverfassungsgesetzes (Nebenbetriebe und Betriebsteile) ist anzuwenden.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

des Aufsichtsrats befugte Organ (Wahlorgan) und, soweit gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen, nach Maßgabe der Satzung, des Gesellschaftsvertrages oder des Statuts bestellt.

(2) unverändert

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer,
Grundsatz

§ 9

(1) Die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer (§ 7 Abs. 2) eines Unternehmens mit in der Regel mehr als 8 000 Arbeitnehmern werden durch Wahlmänner gewählt, sofern nicht die wahlberechtigten Arbeitnehmer die unmittelbare Wahl beschließen.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer (§ 7 Abs. 2) eines Unternehmens mit in der Regel nicht mehr als 8 000 Arbeitnehmern werden in unmittelbarer Wahl gewählt, sofern nicht die wahlberechtigten Arbeitnehmer die Wahl durch Wahlmänner beschließen.

(3) Zur Abstimmung darüber, ob die Wahl durch Wahlmänner oder unmittelbar erfolgen soll, bedarf es eines Antrages, der von einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Arbeitnehmer des Unternehmens unterzeichnet sein muß. Die Abstimmung ist geheim. Ein Beschluß nach Absatz 1 oder 2 kann nur unter Beteiligung von mindestens der Hälfte der wahlberechtigten Arbeitnehmer und nur mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

— — — UNTERABSCHNITT

Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer
durch Wahlmänner

§ 10

Wahl der Wahlmänner

(1) In jedem Betrieb des Unternehmens wählen die Arbeiter (§ 3 Abs. 2) und die Angestellten (§ 3 Abs. 3) in getrennter Wahl, geheim und nach den Grundsätzen der Verhältniswahl Wahlmänner. Auf Nebenbetriebe und Betriebsteile sind § 4 des Betriebsverfassungsgesetzes und nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes in Tarifverträgen getroffene Regelungen über die Zuordnung von Betriebsteilen und Nebenbetrieben anzuwenden.

(1 a) Abweichend von Absatz 1 werden die Wahlmänner in gemeinsamer Wahl gewählt, wenn die wahlberechtigten Arbeiter und Angestellten des

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Wahlberechtigt für die Wahl von Wahlmännern sind die Arbeitnehmer des Unternehmens, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Zu Wahlmännern wählbar sind die in Absatz 2 bezeichneten Arbeitnehmer, die die weiteren Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 8 des Betriebsverfassungsgesetzes erfüllen.

(4) Wird für einen *Betrieb* nur ein Wahlvorschlag *eingereicht*, so gelten die darin aufgeführten Arbeitnehmer in der angegebenen Reihenfolge als gewählt. § 11 Abs. 2 ist anzuwenden.

§ 11

Errechnung der Zahl der Wahlmänner

(1) *In Unternehmen mit nicht mehr als 30 000 wahlberechtigten Arbeitnehmern* entfällt auf je 60 wahlberechtigte Arbeitnehmer ein Wahlmann. Für je weitere 2 000 wahlberechtigte Arbeitnehmer erhöht sich die Zahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer, auf die ein Wahlmann entfällt, um eins. Sind in einem Betrieb mehr als 30 Wahlmänner zu wählen, vermindert sich deren Zahl auf die Hälfte; diese Wahlmänner erhalten je zwei Stimmen. Sind in einem Betrieb mehr als 120 Wahlmänner zu wählen, vermindert sich deren Zahl auf ein Drittel; diese Wahlmänner erhalten je drei Stimmen. Bei der Errechnung der Zahl der Wahlmänner werden Teilzahlen voll gezählt, wenn sie mehr als die Hälfte der vollen Zahl betragen.

(2) Die Arbeiter, die Angestellten und die leitenden Angestellten müssen unter den Wahlmännern der einzelnen Betriebe entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein. Sofern in einem Betrieb mindestens neun Wahlmänner zu wählen sind, entfällt auf die Arbeiter, die Angestellten und die leitenden Angestellten mindestens je ein Wahlmann. Dies gilt nicht, soweit in dem Betrieb nicht mehr als fünf Arbeiter, Angestellte oder leitende Angestellte wahlberechtigt sind.

Betriebs dies in getrennten, geheimen Abstimmungen beschließen. Beschlüsse nach Satz 1 können jeweils nur auf Antrag eines Zwanzigstels und unter Beteiligung von mindestens der Hälfte der wahlberechtigten Gruppenangehörigen sowie nur mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Wird für einen **Wahlgang** nur ein Wahlvorschlag **gemacht**, so gelten die darin aufgeführten Arbeitnehmer in der angegebenen Reihenfolge als gewählt. § 11 Abs. 2 ist anzuwenden.

§ 11

Errechnung der Zahl der Wahlmänner

(1) **In jedem Betrieb** entfällt auf je 60 wahlberechtigte Arbeitnehmer ein Wahlmann. **Ergibt die Errechnung nach Satz 1 in einem Betrieb für eine Gruppe mehr als**

1. **30 Wahlmänner**, so vermindert sich die Zahl der zu wählenden Wahlmänner auf die Hälfte; diese Wahlmänner erhalten je zwei Stimmen;
2. **90 Wahlmänner**, so vermindert sich die Zahl der zu wählenden Wahlmänner auf ein Drittel; diese Wahlmänner erhalten je drei Stimmen;
3. **150 Wahlmänner**, so vermindert sich die Zahl der zu wählenden Wahlmänner auf ein Viertel; diese Wahlmänner erhalten je vier Stimmen.

Bei der Errechnung der Zahl der Wahlmänner werden Teilzahlen voll gezählt, wenn sie **mindestens** die Hälfte der vollen Zahl betragen.

(2) Die Arbeiter **und** die Angestellten müssen unter den Wahlmännern **in jedem** Betrieb entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein. **Unter den Wahlmännern der Angestellten müssen die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bezeichneten Angestellten und die leitenden Angestellten entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein.** Sind in einem Betrieb mindestens neun Wahlmänner zu wählen, **so** entfällt auf die Arbeiter, die **in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bezeichneten** Angestellten und die leitenden Angestellten mindestens je ein Wahlmann; dies gilt nicht, soweit in dem Betrieb nicht mehr als fünf Arbeiter, **in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bezeichnete** Angestellte oder leitende Angestellte wahlberechtigt sind. **Soweit auf die Arbeiter, die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bezeichneten Angestellten und die leitenden Angestellten lediglich nach Satz 3 Wahlmänner entfallen, vermehrt sich die nach Absatz 1 errechnete Zahl der Wahlmänner des Betriebs entsprechend.**

Entwurf

(3) Soweit nach Absatz 2 auf die Arbeiter, die Angestellten *oder* die leitenden Angestellten eines Betriebs nicht mindestens ein Wahlmann entfällt, gelten diese für die Wahl der Wahlmänner als Arbeitnehmer *der Hauptverwaltung* des Unternehmens *oder, wenn auch in diesem Betrieb die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 nicht erfüllt sind,* als Arbeitnehmer des nach der Zahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer größten Betriebs des Unternehmens.

(4) Die Eigenschaft eines Wahlmannes als Wahlmann der Arbeiter, der Angestellten *oder der leitenden Angestellten* bleibt erhalten, auch wenn *der Wahlmann seine Eigenschaft als Arbeiter, Angestellter oder leitender Angestellter wechselt.*

(5) *Auf jeden Betrieb entfällt mindestens ein Wahlmann.*

§ 12

Wahlvorschläge für Wahlmänner

(1) Zur Wahl der Wahlmänner können die wahlberechtigten Arbeiter, Angestellten und leitenden Angestellten des Betriebes Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag für

1. *einen Wahlmann* der Arbeiter muß von einem Zehntel oder 100 der wahlberechtigten Arbeiter,
 2. *einen Wahlmann* der Angestellten muß von einem Zehntel oder 100 der wahlberechtigten Angestellten,
 3. *einen Wahlmann* der leitenden Angestellten muß von einem Zehntel oder 100 der wahlberechtigten leitenden Angestellten
- des Betriebes unterzeichnet sein.

(2) Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerber enthalten, wie in dem Wahlgang Wahlmänner zu wählen sind.

§ 13

Amtszeit der Wahlmänner

(1) Die Wahlmänner werden *jeweils gleichzeitig mit dem Betriebsrat* gewählt. Sie nehmen die ihnen nach den Vorschriften dieses Gesetzes zustehenden Aufgaben und Befugnisse bis zur Neuwahl der *Wahlmänner* wahr.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) Soweit nach Absatz 2 auf die Arbeiter, die **in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bezeichneten** Angestellten **und** die leitenden Angestellten eines Betriebs nicht mindestens **je** ein Wahlmann entfällt, gelten diese für die Wahl der Wahlmänner als Arbeitnehmer **des Betriebs der Hauptniederlassung** des Unternehmens. **Soweit nach Absatz 2 und nach Satz 1 auf die Arbeiter, die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bezeichneten Angestellten und die leitenden Angestellten des Betriebs der Hauptniederlassung nicht mindestens je ein Wahlmann entfällt, gelten diese für die Wahl der Wahlmänner** als Arbeitnehmer des nach der Zahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer größten Betriebs des Unternehmens.

(4) Entfällt auf einen Betrieb kein Wahlmann, so ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

(5) Die Eigenschaft eines Wahlmannes als Wahlmann der Arbeiter **oder** der Angestellten bleibt **bei einem Wechsel der Gruppenzugehörigkeit** erhalten. **Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn ein Wahlmann der Angestellten seine Eigenschaft als in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bezeichneter Angestellter oder leitender Angestellter wechselt.**

§ 12

Wahlvorschläge für Wahlmänner

(1) Zur Wahl der Wahlmänner können die wahlberechtigten **Arbeitnehmer** des Betriebs Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag für **Wahlmänner**

1. der Arbeiter muß von einem Zehntel oder 100 der wahlberechtigten Arbeiter,
 2. der Angestellten, **die auf die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bezeichneten Angestellten entfallen,** muß von einem Zehntel oder 100 der wahlberechtigten **in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bezeichneten** Angestellten,
 3. der **Angestellten, die auf die** leitenden Angestellten **entfallen,** muß von einem Zehntel oder 100 der wahlberechtigten leitenden Angestellten
- des Betriebs unterzeichnet sein.

(2) **u n v e r ä n d e r t**

§ 13

Amtszeit der Wahlmänner

(1) Die Wahlmänner werden **für eine Zeit** gewählt, **die der Amtszeit der von ihnen zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder entspricht.** Sie nehmen die ihnen nach den Vorschriften dieses Gesetzes zustehenden Aufgaben und Befugnisse bis zur **Einleitung** der Neuwahl der **Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer** wahr.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Abweichend von Absatz 1 sind die Wahlmänner in einem Betrieb vor der Neuwahl des Betriebsrats zu wählen, wenn

1. nach Eintreten aller Ersatzmänner des Wahlvorschlags, dem die zu ersetzenden Wahlmänner angehören, die Gesamtzahl der Wahlmänner des Betriebs unter die im Zeitpunkt der letzten Wahl vorgeschriebene Zahl der auf den Betrieb entfallenden Wahlmänner gesunken ist,
2. durch Eintreten eines Ersatzmannes des Wahlvorschlags, dem der zu ersetzende Wahlmann angehört, das nach § 11 Abs. 2 vorgeschriebene zahlenmäßige Verhältnis nicht mehr gewahrt sein würde,
3. der Betrieb in dem Zeitpunkt, in dem die Betriebsratswahl stattgefunden hat, dem Unternehmen noch nicht angehört hat oder
4. die Arbeitnehmer des Unternehmens in dem Zeitpunkt, in dem die Betriebsratswahl stattgefunden hat, noch nicht nach § 4 Abs. 1 oder § 5 berechtigt waren, an der Wahl der Wahlmänner teilzunehmen.

§ 14

**Vorzeitige Beendigung der Amtszeit
oder Verhinderung von Wahlmännern**

(1) Die Amtszeit eines Wahlmannes endet vor dem in § 13 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt

1. durch Niederlegung des Amtes,
2. durch Beendigung der Beschäftigung des Wahlmannes in dem Betrieb, dessen Wahlmann er ist,
3. durch Verlust der Wählbarkeit.

(2) Endet die Amtszeit eines Wahlmannes vorzeitig oder ist er verhindert, so tritt an seine Stelle ein Ersatzmann. Die Ersatzmänner werden der Reihe nach aus den nicht gewählten Arbeitnehmern derjenigen Wahlvorschläge entnommen, denen die zu ersetzenden Wahlmänner angehören; § 11 Abs. 2 ist anzuwenden.

(2) In den Fällen des § 9 Abs. 1 endet die Amtszeit der Wahlmänner, wenn

1. die wahlberechtigten Arbeitnehmer nach § 9 Abs. 1 die unmittelbare Wahl beschließen;
2. das Unternehmen nicht mehr die Voraussetzungen für die Anwendung des § 9 Abs. 1 erfüllt, es sei denn, die wahlberechtigten Arbeitnehmer beschließen, daß die Amtszeit bis zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt fort dauern soll; § 9 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) In den Fällen des § 9 Abs. 2 endet die Amtszeit der Wahlmänner, wenn die wahlberechtigten Arbeitnehmer die unmittelbare Wahl beschließen; § 9 Abs. 3 ist anzuwenden.

(4) Abweichend von Absatz 1 endet die Amtszeit der Wahlmänner eines Betriebs, wenn nach Eintreten aller Ersatzmänner des Wahlvorschlags, dem die zu ersetzenden Wahlmänner angehören, die Gesamtzahl der Wahlmänner des Betriebs unter die im Zeitpunkt ihrer Wahl vorgeschriebene Zahl der auf den Betrieb entfallenden Wahlmänner gesunken ist.

§ 14

**Vorzeitige Beendigung der Amtszeit
oder Verhinderung von Wahlmännern**

(1) Die Amtszeit eines Wahlmannes endet vor dem in § 13 bezeichneten Zeitpunkt

1. un verändert
2. un verändert
3. un verändert

(2) Endet die Amtszeit eines Wahlmannes vorzeitig oder ist er verhindert, so tritt an seine Stelle ein Ersatzmann. Die Ersatzmänner werden der Reihe nach aus den nicht gewählten Arbeitnehmern derjenigen Wahlvorschläge entnommen, denen die zu ersetzenden Wahlmänner angehören.

Entwurf

§ 15

Wahl der unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer

(1) Die Wahlmänner wählen die *in § 7 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Mitglieder des Aufsichtsrats in gemeinsamer Wahl*, geheim und nach den Grundsätzen der *Mehrheitswahl* für die Zeit, die im Gesetz, in der Satzung, im Gesellschaftsvertrag oder im Statut für die durch das Wahlorgan der Anteilseigner zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats bestimmt ist. *Die Wahl erfolgt für jeden Sitz im Aufsichtsrat gesondert.*

(2) Unter den nach Absatz 1 zu wählenden Mitgliedern des Aufsichtsrats müssen sich Arbeiter, Angestellte und *leitende Angestellte* entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis im Unternehmen befinden. Dem Aufsichtsrat müssen mindestens ein Arbeiter, ein Angestellter und ein leitender Angestellter angehören.

(3) Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen. *In den Wahlvorschlägen ist kenntlich zu machen, für welchen Sitz im Aufsichtsrat der Bewerber vorgeschlagen wird. Jeder Wahlvorschlag soll mindestens zwei Bewerber enthalten. Jeder Wahlvorschlag für*

1. *einen den Arbeitern zustehenden Sitz im Aufsichtsrat* muß von einem Fünftel oder 100 der wahlberechtigten Arbeiter,
2. *einen den Angestellten zustehenden Sitz im Aufsichtsrat* muß von einem Fünftel oder 100 der wahlberechtigten Angestellten und
3. *einen der leitenden Angestellten zustehenden Sitz im Aufsichtsrat* muß von einem Fünftel oder 100 der wahlberechtigten leitenden Angestellten des Unternehmens unterzeichnet sein.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 15

Wahl der unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer

(1) Die Wahlmänner wählen die **Aufsichtsratsmitglieder, die nach § 7 Abs. 2 Arbeitnehmer des Unternehmens sein müssen**, geheim und nach den Grundsätzen der **Verhältniswahl** für die Zeit, die im Gesetz oder in der Satzung (im Gesellschaftsvertrag, im Statut) für die durch das Wahlorgan der Anteilseigner zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats bestimmt ist.

(2) Unter den nach Absatz 1 zu wählenden Mitgliedern des Aufsichtsrats müssen sich Arbeiter und Angestellte entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis im Unternehmen befinden. **Unter den Aufsichtsratsmitgliedern der Angestellten müssen sich in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bezeichnete Angestellte und leitende Angestellte entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis befinden.** Dem Aufsichtsrat müssen mindestens ein Arbeiter, ein **in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bezeichneter** Angestellter und ein leitender Angestellter angehören.

(2 a) Die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeiter werden von den Wahlmännern der Arbeiter, die Aufsichtsratsmitglieder der Angestellten von den Wahlmännern der Angestellten gewählt. Abweichend von Satz 1 werden die Mitglieder des Aufsichtsrats in gemeinsamer Wahl gewählt, wenn die Wahlmänner der Arbeiter und die Wahlmänner der Angestellten dies in getrennten, geheimen Abstimmungen beschließen; § 10 Abs. 1 a Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen. Jeder Wahlvorschlag für

1. **Aufsichtsratsmitglieder der Arbeiter** muß von einem Fünftel oder 100 der wahlberechtigten Arbeiter **des Unternehmens unterzeichnet sein**;
2. **Aufsichtsratsmitglieder der Angestellten, die auf die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bezeichneten Angestellten entfallen**, muß von einem Fünftel oder 100 der wahlberechtigten **in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bezeichneten** Angestellten des Unternehmens unterzeichnet sein;
3. **Aufsichtsratsmitglieder der Angestellten, die auf die leitenden Angestellten entfallen**, wird auf Grund von Abstimmungsvorschlägen durch **Beschluß der wahlberechtigten leitenden Angestellten** aufgestellt. Jeder Abstimmungsvorschlag muß von einem Zwanzigstel oder 50 der wahlberechtigten leitenden Angestellten unterzeichnet sein. Der Beschluß wird in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Soweit diese Mehrheit nicht für die in Absatz 5 Satz 3 vorgeschriebene Anzahl von

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Wahlmänner erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Für den zweiten Wahlgang können neue Wahlvorschläge gemacht werden. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

Bewerbern erreicht wird, findet eine zweite Abstimmung statt, für die neue Abstimmungsvorschläge gemacht werden können. Nach der zweiten Abstimmung sind so viele Bewerber, wie nach der ersten Abstimmung an der in Absatz 5 Satz 3 vorgeschriebenen Anzahl von Bewerbern fehlen, nach der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen in den Wahlvorschlag aufzunehmen. Bei den Abstimmungen hat jeder leitende Angestellte so viele Stimmen, wie durch sie für den Wahlvorschlag nach Absatz 5 Satz 3 Bewerber zu benennen sind.

Absatz 4 entfällt

(5) Abweichend von Absatz 1 findet Mehrheitswahl statt, soweit dem Aufsichtsrat nach Absatz 2 nur ein Arbeiter, ein in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bezeichneter Angestellter oder ein leitender Angestellter angehören muß. Außerdem findet Mehrheitswahl statt, soweit für die

1. Aufsichtsratsmitglieder der Arbeiter,
2. Aufsichtsratsmitglieder der Angestellten, die auf die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bezeichneten Angestellten entfallen,
3. Aufsichtsratsmitglieder der Angestellten, die auf die leitenden Angestellten entfallen,

nur ein Wahlvorschlag gemacht wird. Soweit nach Satz 2 Mehrheitswahl stattfindet, muß der Wahlvorschlag doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Aufsichtsratsmitglieder auf die Arbeiter, die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bezeichneten Angestellten oder die leitenden Angestellten entfallen.

§ 16

Wahl der Vertreter der Gewerkschaften
in den Aufsichtsrat

(1) Die Wahlmänner wählen die in § 7 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Mitglieder des Aufsichtsrats in gemeinsamer Wahl, geheim und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die in § 15 Abs. 1 bestimmte Zeit. Die Wahl erfolgt für jeden Sitz im Aufsichtsrat gesondert.

(2) Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen der Gewerkschaften, die in dem Unternehmen selbst oder in einem anderen Unternehmen vertreten sind, dessen Arbeitnehmer nach diesem Gesetz an der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern des Unternehmens teilnehmen. In den Wahlvorschlägen ist kenntlich zu machen, für welchen Sitz im Aufsichtsrat der Bewerber vorgeschlagen wird. Jeder Wahlvorschlag soll mindestens zwei Bewerber enthalten.

§ 16

Wahl der Vertreter der Gewerkschaften
in den Aufsichtsrat

(1) Die Wahlmänner wählen die Aufsichtsratsmitglieder, die nach § 7 Abs. 2 Vertreter von Gewerkschaften sind, in gemeinsamer Wahl, geheim und nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für die in § 15 Abs. 1 bestimmte Zeit.

(2) Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen der Gewerkschaften, die in dem Unternehmen selbst oder in einem anderen Unternehmen vertreten sind, dessen Arbeitnehmer nach diesem Gesetz an der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern des Unternehmens teilnehmen. Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, so findet abweichend von Satz 1 Mehrheitswahl statt. In diesem Falle muß der Wahlvorschlag mindestens doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Vertreter von Gewerkschaften in den Aufsichtsrat zu wählen sind.

Entwurf

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Wahlmänner erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Für den zweiten Wahlgang können neue Wahlvorschläge gemacht werden. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Absatz 3 entfällt

§ 16 a

Ersatzmitglieder

(1) In jedem Wahlvorschlag kann zusammen mit jedem Bewerber für diesen ein Ersatzmitglied des Aufsichtsrats vorgeschlagen werden. Für einen Bewerber, der Arbeiter ist, kann nur ein Arbeiter, für einen in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bezeichneten Angestellten nur ein in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bezeichneter Angestellter und für einen leitenden Angestellten nur ein leitender Angestellter als Ersatzmitglied vorgeschlagen werden. Ein Bewerber kann nicht zugleich als Ersatzmitglied vorgeschlagen werden.

(2) Wird ein Bewerber als Aufsichtsratsmitglied gewählt, so ist auch das zusammen mit ihm vorgeschlagene Ersatzmitglied gewählt.

— — — UNTERABSCHNITT

Unmittelbare Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer

§ 16 b

Sind nach § 9 die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in unmittelbarer Wahl zu wählen, so sind die Arbeitnehmer des Unternehmens, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wahlberechtigt. Für die Wahl sind die §§ 15 bis 16 a mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der

1. Wahlmänner der Arbeiter die wahlberechtigten Arbeiter,
2. Wahlmänner der Angestellten die wahlberechtigten Angestellten

des Unternehmens treten.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Weitere Vorschriften über die Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern

§ 17

Bekanntmachung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Das zur gesetzlichen Vertretung befugte Organ des Unternehmens hat die Namen der Mitglieder des Aufsichtsrats unverzüglich nach ihrer Bestellung durch zweiwöchigen Aushang in den Betrieben des Unternehmens und im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Nehmen an der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder des Unternehmens auch die Arbeitneh-

DRITTER UNTERABSCHNITT

Weitere Vorschriften über **das Wahlverfahren sowie über** die Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern

§ 17

Bekanntmachung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Das zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens befugte Organ hat die Namen der Mitglieder **und der Ersatzmitglieder** des Aufsichtsrats unverzüglich nach ihrer Bestellung durch zweiwöchigen Aushang in den Betrieben des Unternehmens bekanntzumachen und im Bundesanzeiger **zu veröffentlichen**. Nehmen an der Wahl der Aufsichts-

Entwurf

mer eines anderen Unternehmens teil, so ist daneben das zur gesetzlichen Vertretung befugte Organ des anderen Unternehmens zu dem Aushang in seinen Betrieben verpflichtet.

§ 18

Wahlschutz und Wahlkosten

(1) Niemand darf die Wahlen nach den §§ 10, 15 und 16 behindern. Insbesondere darf niemand in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt werden.

(2) Niemand darf die Wahlen durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder durch Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflussen.

(3) Die Kosten der Wahlen trägt das Unternehmen. Versäumnis von Arbeitszeit, die zur Ausübung des Wahlrechts oder der Betätigung im Wahlvorstand erforderlich ist, berechtigt den Arbeitgeber nicht zur Minderung des Arbeitsentgelts.

§ 19

Anfechtung der Wahl von Wahlmännern

(1) Die Wahl der Wahlmänner eines Betriebs kann beim Arbeitsgericht angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflußt werden konnte.

(2) Zur Anfechtung berechtigt sind

1. mindestens drei wahlberechtigte Arbeitnehmer des Betriebs,
2. der Betriebsrat,
3. das zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens befugte Organ.

Die Anfechtung ist nur binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, zulässig.

§ 20

Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer

(i) Die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer kann beim Arbeitsgericht angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflußt werden konnte.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

ratsmitglieder des Unternehmens auch die Arbeitnehmer eines anderen Unternehmens teil, so ist daneben das zur gesetzlichen Vertretung des anderen Unternehmens befugte Organ zu dem Aushang in seinen Betrieben verpflichtet.

§ 18

Wahlschutz und Wahlkosten

(1) Niemand darf die Wahlen nach den §§ 10, 15, 16 und **16 b** behindern. Insbesondere darf niemand in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt werden.

(2) **u n v e r ä n d e r t**

(3) **u n v e r ä n d e r t**

§ 19

u n v e r ä n d e r t

§ 20

Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer

(1) Die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds **oder eines Ersatzmitglieds** der Arbeitnehmer kann beim Arbeitsgericht angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflußt werden konnte.

Entwurf

(2) Zur Anfechtung berechtigt sind

1. mindestens drei wahlberechtigte Arbeitnehmer des Unternehmens,
2. der Gesamtbetriebsrat des Unternehmens oder, wenn in dem Unternehmen nur ein Betriebsrat besteht, der Betriebsrat,
3. der Gesamtbetriebsrat eines anderen Unternehmens, dessen Arbeitnehmer nach diesem Gesetz an der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder des Unternehmens teilnehmen, oder, wenn in dem anderen Unternehmen nur ein Betriebsrat besteht, der Betriebsrat,
4. jede nach § 16 Abs. 2 vorschlagsberechtigte Gewerkschaft,
5. das zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens befugte Organ.

Die Anfechtung ist nur binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der *Bekanntmachung* im Bundesanzeiger an gerechnet, zulässig.

§ 21

Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer

(1) Ein Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer kann vor Ablauf der Amtszeit *durch Beschluß der Wahlmänner* auf Antrag abberufen werden. Antragsberechtigt sind für die Abberufung eines

1. Aufsichtsratsmitglieds *der Arbeitnehmer, das einen den Arbeitern zustehenden Sitz innehat*, drei Viertel der wahlberechtigten Arbeiter,
2. Aufsichtsratsmitglieds *der Arbeitnehmer, das einen den Angestellten zustehenden Sitz innehat*, drei Viertel der wahlberechtigten Angestellten,
3. Aufsichtsratsmitglieds *der Arbeitnehmer, das einen den leitenden Angestellten zustehenden Sitz innehat*, drei Viertel der wahlberechtigten leitenden Angestellten,
4. *in § 7 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten* Aufsichtsratsmitglieds die Gewerkschaft, die das Mitglied vorgeschlagen hat.

(2) *Der Beschluß der Wahlmänner wird* in geheimer Abstimmung gefaßt. *Er bedarf* einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Zur Anfechtung berechtigt sind

1. *unverändert*
2. der Gesamtbetriebsrat des Unternehmens oder, wenn in dem Unternehmen nur ein Betriebsrat besteht, der Betriebsrat **sowie, wenn das Unternehmen herrschendes Unternehmen eines Konzerns ist, der Konzernbetriebsrat, soweit ein solcher besteht,**
3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. *unverändert*

Die Anfechtung ist nur binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der **Veröffentlichung im Bundesanzeiger** an gerechnet, zulässig.

§ 21

Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer

(1) Ein Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer kann vor Ablauf der Amtszeit auf Antrag abberufen werden. Antragsberechtigt sind für die Abberufung eines

1. Aufsichtsratsmitglieds **der Arbeiter** drei Viertel der wahlberechtigten Arbeiter,
2. Aufsichtsratsmitglieds **der Angestellten, das auf die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bezeichneten Angestellten entfällt**, drei Viertel der wahlberechtigten **in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bezeichneten** Angestellten,
3. Aufsichtsratsmitglieds **der Angestellten, das auf die leitenden Angestellten entfällt**, drei Viertel der wahlberechtigten leitenden Angestellten,
4. Aufsichtsratsmitglieds, **das nach § 7 Abs. 2 Vertreter einer Gewerkschaft ist**, die Gewerkschaft, die das Mitglied vorgeschlagen hat.

(2) **Ein durch Wahlmänner in getrennter Wahl (§ 15 Abs. 2 a Satz 1) gewähltes Aufsichtsratsmitglied wird durch Beschluß der Wahlmänner seiner Gruppe abberufen. Ein durch Wahlmänner in gemeinsamer Wahl (§ 15 Abs. 2 a Satz 2) gewähltes Aufsichtsratsmitglied wird durch Beschluß der Wahlmänner abberufen. Beschlüsse nach Satz 1 und 2 werden** in geheimer Abstimmung gefaßt; **sie bedürfen** einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(2 a) Ein von den Arbeitnehmern einer Gruppe unmittelbar gewähltes Aufsichtsratsmitglied wird

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Abberufung von Ersatzmitgliedern entsprechend.

durch Beschluß der wahlberechtigten Arbeitnehmer dieser Gruppe abberufen. Ein von den Arbeitnehmern in gemeinsamer Wahl unmittelbar gewähltes Aufsichtsratsmitglied wird durch Beschluß der wahlberechtigten Arbeitnehmer abberufen. Beschlüsse nach Satz 1 und 2 werden in geheimer, unmittelbarer Abstimmung gefaßt; sie bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(3) Die Absätze 1 bis 2 a sind für die Abberufung von Ersatzmitgliedern entsprechend **anzuwenden**.

§ 21 a

Verlust der Wählbarkeit und Wechsel der Gruppenzugehörigkeit unternehmensangehöriger Aufsichtsratsmitglieder

(1) Verliert ein Aufsichtsratsmitglied, das nach § 7 Abs. 2 Arbeitnehmer des Unternehmens sein muß, die Wählbarkeit, so erlischt sein Amt.

(2) Der Wechsel der Gruppenzugehörigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds der Arbeiter oder der Angestellten führt nicht zum Erlöschen seines Amtes. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn sich die Zuordnung eines Aufsichtsratsmitglieds der Angestellten zu den in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bezeichneten Angestellten oder den leitenden Angestellten ändert.

VIERTER UNTERABSCHNITT

Abweichende Zusammensetzung des Aufsichtsrats

§ 22

(1) Bei Unternehmen, die in der Regel nicht mehr als 10 000 Arbeitnehmer beschäftigen, setzt sich der Aufsichtsrat zusammen aus

1. sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und
2. sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer.

Unter den in Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Mitgliedern des Aufsichtsrats müssen sich befinden

1. vier Arbeitnehmer des Unternehmens, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ein Jahr dem Unternehmen angehören und die weiteren Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 8 des Betriebsverfassungsgesetzes erfüllen sowie
2. zwei Vertreter von Gewerkschaften, die in dem Unternehmen selbst oder in einem anderen Unternehmen vertreten sind, dessen Arbeitnehmer nach diesem Gesetz an der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern des Unternehmens teilnehmen.

(2) Bei Unternehmen, die in der Regel mehr als 10 000 und nicht mehr als 20 000 Arbeitnehmer beschäftigen, setzt sich der Aufsichtsrat zusammen aus

VIERTER UNTERABSCHNITT

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. acht Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und

2. acht Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer.

Unter den in Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Mitgliedern des Aufsichtsrats müssen sich befinden

1. sechs Arbeitnehmer des Unternehmens, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ein Jahr dem Unternehmen angehören und die weiteren Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 8 des Betriebsverfassungsgesetzes erfüllen sowie

2. zwei Vertreter von Gewerkschaften, die in dem Unternehmen selbst oder in einem anderen Unternehmen vertreten sind, dessen Arbeitnehmer nach diesem Gesetz an der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern des Unternehmens teilnehmen.

(3) Die §§ 8 bis 21 sind auf die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Unternehmen entsprechend anzuwenden.

(4) Bei den in Absatz 1 bezeichneten Unternehmen kann die Satzung (der Gesellschaftsvertrag, das Statut) bestimmen, daß sich der Aufsichtsrat aus 16 Mitgliedern zusammensetzt; die Absätze 2 und 3 sind anzuwenden. Bei den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Unternehmen kann die Satzung (der Gesellschaftsvertrag, das Statut) bestimmen, daß sich der Aufsichtsrat aus 20 Mitgliedern zusammensetzt; die §§ 7 bis 21 sind anzuwenden.

DRITTER ABSCHNITT

Innere Ordnung, Rechte und Pflichten
des Aufsichtsrats

§ 23

Grundsatz

(1) Die innere Ordnung, die Beschlußfassung sowie die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats bestimmen sich nach den §§ 24 bis 26, den §§ 28 und 29 und, soweit diese Vorschriften dem nicht entgegenstehen,

1. für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien nach dem Aktiengesetz,
2. für Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bergrechtliche Gewerkschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit nach § 90 Abs. 3, 4 und 5 Sätze 1 und 2, den §§ 107 bis 116, 118 Abs. 2, § 125 Abs. 3 und den §§ 171 und 268 Abs. 2 des Aktiengesetzes,
3. für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nach dem Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

§ 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand vom 21. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 585), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Überführung der Anteilsrechte an

DRITTER ABSCHNITT

Innere Ordnung, Rechte und Pflichten
des Aufsichtsrats

§ 23

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand vom 31. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1149), bleibt unberührt.

(2) Andere gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung (des Gesellschaftsvertrags, des Statuts) oder der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats über die innere Ordnung, die Beschlußfassung sowie die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats bleiben unberührt, soweit Absatz 1 dem nicht entgegensteht.

§ 24

Vorsitz im Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat wählt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder, aus denen er *nach diesem Gesetz* insgesamt zu bestehen hat, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. *Wird ein Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner zum Vorsitzenden gewählt, so muß der Stellvertreter ein Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer sein; wird ein Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer zum Vorsitzenden gewählt, so muß der Stellvertreter ein Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner sein.*

(2) Wird bei der Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters die nach Absatz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet für die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ein zweiter Wahlgang statt. *In diesem Wahlgang genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Gewählten wechseln alle zwei Jahre als Vorsitzender und Stellvertreter; der Aufsichtsrat bestimmt die Reihenfolge des Wechsels mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.*

(3) *Wird im zweiten Wahlgang für die Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters auch die nach Absatz 2 erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so wählen die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer je ein Mitglied aus ihrer Mitte. Die Gewählten wechseln alle zwei Jahre als Vorsitzender und Stellvertreter. Der Aufsichtsrat bestimmt die Reihenfolge des Wechsels mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; kommt diese Mehrheit nicht zustande, so entscheidet das Los über die Reihenfolge des Wechsels.*

§ 23 a

Schutz von Aufsichtsratsmitgliedern vor Benachteiligung

Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gestört oder behindert werden. Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat eines Unternehmens, dessen Arbeitnehmer sie sind oder als dessen Arbeitnehmer sie nach § 4 oder § 5 gelten, nicht benachteiligt werden. Dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

§ 24

Vorsitz im Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat wählt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, aus seiner Mitte einen **Aufsichtsratsvorsitzenden** und einen Stellvertreter.

(2) Wird bei der Wahl des **Aufsichtsratsvorsitzenden** oder seines Stellvertreters die nach Absatz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet für die Wahl des **Aufsichtsratsvorsitzenden** und seines Stellvertreters ein zweiter Wahlgang statt. **In diesem Wahlgang wählen die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner den Aufsichtsratsvorsitzenden und die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer den Stellvertreter jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.**

(3) **Unmittelbar nach der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat zur Wahrnehmung der in § 28 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Aufgabe einen Ausschuß, dem der Aufsichtsratsvorsitzende, sein Stellvertreter sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören.**

Entwurf

§ 25

Beschlußfähigkeit

Der Aufsichtsrat ist nur beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, aus denen er *nach diesem Gesetz* insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlußfassung teilnimmt. § 108 Abs. 2 Satz 4 des Aktiengesetzes ist anzuwenden.

§ 26

Abstimmungen

(1) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in Absatz 2 und in den §§ 24, 28 und 29 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so *kann der Aufsichtsrat beschließen, daß bei einer erneuten Abstimmung die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt. Der Beschluß kann nicht gegen die Stimmen der Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner oder der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer gefaßt werden.*

DRITTER TEIL**Gesetzliches Vertretungsorgan**

§ 27

Grundsatz

Die Zusammensetzung, die Rechte und Pflichten des zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens befugten Organs sowie die Bestellung seiner Mitglieder bestimmen sich nach den für die Rechtsform des Unternehmens geltenden Vorschriften, soweit sich aus den §§ 28 bis 30 nichts anderes ergibt.

§ 28

Bestellung und Widerruf

(1) Die Bestellung des zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens befugten Organs und der Widerruf der Bestellung bestimmen sich nach den §§ 84 und 85 des Aktiengesetzes, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 5 etwas anderes ergibt. Dies gilt nicht für Kommanditgesellschaften auf Aktien.

(2) Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens befugten Organs mit einer Mehrheit, die mindestens zwei Drittel der Stimmen seiner Mitglieder umfaßt.

(3) Kommt eine Bestellung nach Absatz 2 nicht zustande, so hat *der Aufsichtsrat einen Ausschuß zu bilden, dem je zwei Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und der Arbeitnehmer angehören. Der*

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 25

Beschlußfähigkeit

Der Aufsichtsrat ist nur beschlußfähig, wenn **mindestens** die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlußfassung teilnimmt. § 108 Abs. 2 Satz 4 des Aktiengesetzes ist anzuwenden.

§ 26

Abstimmungen

(1) **unverändert**

(2) Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so **hat** bei einer erneuten Abstimmung **über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. § 108 Abs. 3 des Aktiengesetzes ist auch auf die Abgabe der zweiten Stimme anzuwenden. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.**

DRITTER TEIL**Gesetzliches Vertretungsorgan**

§ 27

unverändert

§ 28

Bestellung und Widerruf

(1) Die Bestellung **der Mitglieder** des zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens befugten Organs und der Widerruf der Bestellung bestimmen sich nach den §§ 84 und 85 des Aktiengesetzes, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 5 etwas anderes ergibt. Dies gilt nicht für Kommanditgesellschaften auf Aktien.

(2) **unverändert**

(3) Kommt eine Bestellung nach Absatz 2 nicht zustande, so hat **der in § 24 Abs. 3 bezeichnete Ausschuß des Aufsichtsrats innerhalb eines Monats nach der Abstimmung, in der die in Absatz 2 vorgeschrie-**

Entwurf

Ausschuß hat dem Aufsichtsrat innerhalb eines Monats nach seiner Bildung einen Vorschlag für die Bestellung zu machen; dieser Vorschlag schließt andere Vorschläge nicht aus. In diesem Fall bestellt der Aufsichtsrat die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung befugten Organs mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

(4) Kommt eine Bestellung nach Absatz 3 nicht zustande, so hat *das zur gesetzlichen Vertretung befugte Organ einen Vorschlag für die Bestellung zu machen. Findet der Vorschlag im Aufsichtsrat keine Mehrheit, so machen der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter einen gemeinsamen Vorschlag oder je einen Vorschlag für die Bestellung. Über Vorschläge nach Satz 2 entscheidet das Wahlorgan (§ 8 Abs. 1).*

(5) Die Absätze 2 bis 4 *gelten* entsprechend für den Widerruf der Bestellung eines Mitglieds des zur gesetzlichen Vertretung befugten Organs.

§ 29

Ausübung von Beteiligungsrechten

(1) Die einem Unternehmen, in dem die Arbeitnehmer nach diesem Gesetz ein Mitbestimmungsrecht haben, auf Grund von Beteiligungen an einem anderen Unternehmen zustehenden Rechte bei der Bestellung, dem Widerruf der Bestellung oder der Entlastung von Verwaltungsträgern sowie bei der Beschlußfassung über die Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung des anderen Unternehmens, über dessen Fortsetzung nach seiner Auflösung oder über die Übertragung seines Vermögens können durch das zur gesetzlichen Vertretung befugte Organ nur auf Grund von Beschlüssen des Aufsichtsrats ausgeübt werden. Diese Beschlüsse bedürfen nur der Mehrheit der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner; sie sind für das zur gesetzlichen Vertretung befugte Organ verbindlich.

(2) Absatz 1 *gilt* nicht, wenn die Beteiligung des Unternehmens an dem anderen Unternehmen weniger als ein Viertel beträgt.

§ 30

Zuständigkeit für Personal- und Sozialangelegenheiten

Ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens befugten Organs muß vorwiegend für Personal- und Sozialangelegenheiten zuständig sein.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

bene Mehrheit nicht erreicht worden ist, dem Aufsichtsrat einen Vorschlag für die Bestellung zu machen; dieser Vorschlag schließt andere Vorschläge nicht aus. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung **des Unternehmens** befugten Organs mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

(4) Kommt eine Bestellung nach Absatz 3 nicht zustande, so hat **bei einer erneuten Abstimmung der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen; Absatz 3 Satz 2 ist anzuwenden. Auf die Abgabe der zweiten Stimme ist § 108 Abs. 3 des Aktiengesetzes anzuwenden. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.**

(5) Die Absätze 2 bis 4 **sind** für den Widerruf der Bestellung eines Mitglieds des zur gesetzlichen Vertretung **des Unternehmens** befugten Organs entsprechend **anzuwenden.**

§ 29

Ausübung von Beteiligungsrechten

(1) Die einem Unternehmen, in dem die Arbeitnehmer nach diesem Gesetz ein Mitbestimmungsrecht haben, auf Grund von Beteiligungen an einem anderen Unternehmen, **in dem die Arbeitnehmer nach diesem Gesetz ein Mitbestimmungsrecht haben**, zustehenden Rechte bei der Bestellung, dem Widerruf der Bestellung oder der Entlastung von Verwaltungsträgern sowie bei der Beschlußfassung über die Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung des anderen Unternehmens, **den Abschluß von Unternehmensverträgen (§§ 291, 292 des Aktiengesetzes) mit dem anderen Unternehmen**, über dessen Fortsetzung nach seiner Auflösung oder über die Übertragung seines Vermögens können durch das zur gesetzlichen Vertretung **des Unternehmens** befugte Organ nur auf Grund von Beschlüssen des Aufsichtsrats ausgeübt werden. Diese Beschlüsse bedürfen nur der Mehrheit der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner; sie sind für das zur gesetzlichen Vertretung **des Unternehmens** befugte Organ verbindlich.

(2) Absatz 1 **ist** nicht **anzuwenden**, wenn die Beteiligung des Unternehmens an dem anderen Unternehmen weniger als ein Viertel beträgt.

§ 30

Arbeitsdirektor

(1) **Als gleichberechtigtes Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens befugten Organs wird ein Arbeitsdirektor bestellt. Dies gilt nicht für Kommanditgesellschaften auf Aktien.**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Der Arbeitsdirektor hat wie die übrigen Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens befugten Organs seine Aufgaben im engsten Einvernehmen mit dem Gesamtorgan auszuüben. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

(3) Bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ist auf den Arbeitsdirektor § 9 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nicht anzuwenden.

— — — TEIL

Seeschifffahrt

§ 30 a

(1) Die Gesamtheit der Schiffe eines Unternehmens gilt für die Anwendung dieses Gesetzes als ein Betrieb.

(2) Schiffe im Sinne dieses Gesetzes sind Kaufahrtschiffe, die nach dem Flaggenrechtsgesetz die Bundesflagge führen. Schiffe, die in der Regel binnen 48 Stunden nach dem Auslaufen an den Sitz eines Landbetriebs zurückkehren, gelten als Teil dieses Landbetriebs.

(3) Leitende Angestellte im Sinne des § 3 Abs. 3 Nr. 2 dieses Gesetzes sind in einem in Absatz 1 bezeichneten Betrieb nur die Kapitäne.

(4) Die Arbeitnehmer eines in Absatz 1 bezeichneten Betriebs nehmen an einer Abstimmung nach § 9 nicht teil und bleiben für die Errechnung der für die Antragstellung und für die Beschlußfassung erforderlichen Zahl von Arbeitnehmern außer Betracht.

(5) Werden die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch Wahlmänner gewählt, so werden abweichend von § 10 in einem in Absatz 1 bezeichneten Betrieb keine Wahlmänner gewählt. Abweichend von § 15 Abs. 1 nehmen die Arbeitnehmer dieses Betriebs unmittelbar an der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer teil mit der Maßgabe,

1. daß die Stimme eines dieser Arbeitnehmer als ein Sechzigstel der Stimme eines Wahlmannes zu zählen ist; § 11 Abs. 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden;
2. daß diese Arbeitnehmer an Abstimmungen über die gemeinsame Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch die Wahlmänner nicht teilnehmen und für die Errechnung der für die Antragstellung und für die Beschlußfassung erforderlichen Zahlen von Wahlmännern der Arbeiter und Wahlmännern der Angestellten außer Betracht bleiben.

(6) Werden die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in unmittelbarer Wahl gewählt und gehören nicht mehr als ein Zehntel der Arbeitnehmer des Unternehmens zu einem in Absatz 1 be-

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

zeichneten Betrieb, so nehmen diese Arbeitnehmer an einer Abstimmung über die gemeinsame Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nicht teil und bleiben für die Errechnung der für die Antragstellung und für die Beschlußfassung erforderlichen Zahlen von Arbeitern und Angestellten außer Betracht.

VIERTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 31

Anderung und Außerkrafttreten von Gesetzen

(1) Das Aktiengesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 84 Abs. 4 werden hinter den Worten „Die Vorschriften“ die Worte „des Montan-Mitbestimmungsgesetzes“ eingefügt.
2. In § 95 Satz 5 werden hinter die Worte „abweichende Vorschriften“ die Worte „des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom (Bundesgesetzbl. I S.) — Mitbestimmungsgesetz —“ eingefügt; das Wort „— Mitbestimmungsgesetz —“ hinter den Worten „(Bundesgesetzbl. I S. 347)“ wird durch das Wort „— Montan-Mitbestimmungsgesetz —“ ersetzt.
3. § 96 Abs. 1 erhält die Fassung:

„(1) Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen
bei Gesellschaften, für die das Mitbestimmungsgesetz gilt, aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer,
bei Gesellschaften, für die das Montan-Mitbestimmungsgesetz gilt, aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer und aus weiteren Mitgliedern,
bei Gesellschaften, für die die §§ 5 bis 13 des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes gelten, aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer und aus einem weiteren Mitglied,
bei Gesellschaften, für die § 76 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 gilt, aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer,

VIERTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 31

Anderung und Außerkrafttreten von Gesetzen

(1) Das Aktiengesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 84 Abs. 4 werden hinter den Worten „Die Vorschriften“ die Worte „des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 21. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 347) — Montan-Mitbestimmungsgesetz —“ eingefügt.
2. In § 95 erhält Satz 5 die Fassung:
„Durch die vorstehenden Vorschriften werden hiervon abweichende Vorschriften des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .), des Montan-Mitbestimmungsgesetzes und des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 7. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 707) — Mitbestimmungsergänzungsgesetz — nicht berührt.“
3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

bei den übrigen Gesellschaften nur aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre."

4. In § 98 Abs. 2 erhält die Nummer 4 die Fassung:

„4. der Gesamtbetriebsrat der Gesellschaft oder, wenn in der Gesellschaft nur ein Betriebsrat besteht, der Betriebsrat,“.

Die Nummer 5 erhält die Fassung:

„5. der Gesamtbetriebsrat eines anderen Unternehmens, dessen Arbeitnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften, deren Anwendung streitig oder ungewiß ist, selbst oder durch Wahlmänner an der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft teilnehmen, oder, wenn in dem anderen Unternehmen nur ein Betriebsrat besteht, der Betriebsrat,“.

In Nummer 7 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt. Es wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. Gewerkschaften, die nach den gesetzlichen Vorschriften, deren Anwendung streitig oder ungewiß ist, ein Vorschlagsrecht hätten.“

In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ist die Anwendung des Mitbestimmungsgesetzes oder die Anwendung von Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes streitig oder ungewiß, so sind außer den nach Satz 1 Antragsberechtigten auch ein Zehntel der wahlberechtigten Arbeiter, Angestellten oder leitenden Angestellten im Sinne des Mitbestimmungsgesetzes antragsberechtigt.“

5. In § 100 Abs. 3 werden die Worte „Betriebsverfassungsgesetz, dem Mitbestimmungsgesetz und dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz“ durch die Worte „Mitbestimmungsgesetz, dem Montan-Mitbestimmungsgesetz, dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz und dem Betriebsverfassungsgesetz 1952“ ersetzt.

6. In § 101 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Betriebsverfassungsgesetz oder dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz“ durch die Worte „Mitbestimmungsgesetz, dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz oder dem Betriebsverfassungsgesetz 1952“ ersetzt.

4. § 98 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 erhält die Fassung:

4. unverändert

b) Nummer 5 erhält die Fassung:

5. unverändert

c) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt.

d) Es wird folgende Nummer 8 angefügt:

8. unverändert

e) An Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ist die Anwendung des Mitbestimmungsgesetzes oder die Anwendung von Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes streitig oder ungewiß, so sind außer den nach Satz 1 Antragsberechtigten auch je ein Zehntel der wahlberechtigten Arbeiter, **der wahlberechtigten in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Mitbestimmungsgesetzes bezeichneten** Angestellten oder **der wahlberechtigten** leitenden Angestellten im Sinne des Mitbestimmungsgesetzes antragsberechtigt.“

5. unverändert

6. § 101 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Betriebsverfassungsgesetz oder dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz“ durch die Worte „Mitbestimmungsgesetz, dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz oder dem Betriebsverfassungsgesetz 1952“ ersetzt.

Entwurf

In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Mitbestimmungsgesetzes“ durch das Wort „Montan-Mitbestimmungsgesetzes“ ersetzt.

An Absatz 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

„§ 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand vom 21. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 585), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand vom 31. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1149), bleibt unberührt.“

In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Mitbestimmungsgesetz“ durch das Wort „Montan-Mitbestimmungsgesetz“ ersetzt.

7. In § 103 Abs. 4 werden die Worte „Betriebsverfassungsgesetz, das Mitbestimmungsgesetz und das Mitbestimmungsergänzungsgesetz“ durch die Worte „Mitbestimmungsgesetz, das Montan-Mitbestimmungsgesetz, das Mitbestimmungsergänzungsgesetz und das Betriebsverfassungsgesetz 1952“ ersetzt.

8. In § 104 Abs. 1 Satz 3 erhält die Nummer 1 die Fassung:

„1. der Gesamtbetriebsrat der Gesellschaft oder, wenn in der Gesellschaft nur ein Betriebsrat besteht, der Betriebsrat,“.

Die Nummer 2 erhält die Fassung:

„2. der Gesamtbetriebsrat eines anderen Unternehmens, dessen Arbeitnehmer selbst oder durch Wahlmänner an der Wahl teilnehmen, oder, wenn in dem anderen Unternehmen nur ein Betriebsrat besteht, der Betriebsrat,“.

In Nummer 4 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt. Es wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Gewerkschaften, die das Recht haben, Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer vorzuschlagen.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Mitbestimmungsgesetzes“ durch das Wort „Montan-Mitbestimmungsgesetzes“ ersetzt.

c) An Absatz 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

„§ 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand vom 21. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 585), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand vom 31. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1149), bleibt unberührt.“

d) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Mitbestimmungsgesetz“ durch das Wort „Montan-Mitbestimmungsgesetz“ ersetzt.

7. un verändert

8. § 104 wird **wie folgt geändert**:

a) In Absatz 1 Satz 3 erhält die Nummer 1 die Fassung:

„1. der Gesamtbetriebsrat der Gesellschaft oder, wenn in der Gesellschaft nur ein Betriebsrat besteht, der Betriebsrat, **so wie, wenn die Gesellschaft herrschendes Unternehmen eines Konzerns ist, der Konzernbetriebsrat,**“.

b) In Absatz 1 Satz 3 erhält die Nummer 2 die Fassung:

„2. un verändert

c) In Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt.

d) In Absatz 1 Satz 3 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. un verändert

Entwurf

Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Hat der Aufsichtsrat nach dem Mitbestimmungsgesetz auch aus Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer zu bestehen, so sind außer den nach Satz 3 Antragsberechtigten auch ein Zehntel der wahlberechtigten Arbeiter, Angestellten oder leitenden Angestellten im Sinne des Mitbestimmungsgesetzes antragsberechtigt.“

Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

In Absatz 3 werden hinter dem Wort „Mitbestimmungsgesetz“ ein Komma und danach die Worte „dem Montan-Mitbestimmungsgesetz“ eingefügt.

In Absatz 3 Nr. 1 werden die Worte „diesen Gesetzen“ durch die Worte „dem Montan-Mitbestimmungsgesetz oder dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz“ ersetzt.

In Absatz 4 Satz 4 erster Halbsatz werden hinter dem Wort „Gewerkschaften“ ein Komma und danach die Worte „eine Gewerkschaft“ eingefügt; im zweiten Halbsatz wird das Wort „Konzernunternehmen“ durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt.

9. In § 119 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „Betriebsverfassungsgesetz oder dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz“ durch die Worte „Mitbestimmungsgesetz, dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz oder dem Betriebsverfassungsgesetz 1952“ ersetzt.

10. In § 124 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Mitbestimmungsgesetzes“ durch das Wort „Montan-Mitbestimmungsgesetzes“ ersetzt.

Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Für Vorschläge des Aufsichtsrats zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist die Mehrheit der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre erforderlich und genügend; § 8 des Montan-Mitbestimmungsgesetzes bleibt unberührt.“

11. In § 250 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Mitbestimmungsgesetzes“ durch das Wort „Montan-Mitbestimmungsgesetzes“ ersetzt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- e) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

„Hat der Aufsichtsrat nach dem Mitbestimmungsgesetz auch aus Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer zu bestehen, so sind außer den nach Satz 3 Antragsberechtigten auch **je** ein Zehntel der wahlberechtigten Arbeiter, **der wahlberechtigten in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Mitbestimmungsgesetzes bezeichneten** Angestellten oder **der wahlberechtigten** leitenden Angestellten im Sinne des Mitbestimmungsgesetzes antragsberechtigt.“

- f) In Absatz 1 wird der bisherige Satz 4 Satz 5.

- g) In Absatz 3 werden hinter dem Wort „Mitbestimmungsgesetz“ ein Komma und danach die Worte „dem Montan-Mitbestimmungsgesetz“ eingefügt.

- h) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Worte „diesen Gesetzen“ durch die Worte „dem Montan-Mitbestimmungsgesetz oder dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz“ ersetzt.

- i) In Absatz 4 Satz 4 erster Halbsatz werden hinter dem Wort „Gewerkschaften“ ein Komma und danach die Worte „eine Gewerkschaft“ eingefügt; im zweiten Halbsatz wird das Wort „Konzernunternehmen“ durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt.

9. un verändert

10. § 124 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „Mitbestimmungsgesetzes“ durch das Wort „Montan-Mitbestimmungsgesetzes“ ersetzt.

- b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„**Hat der Aufsichtsrat auch aus Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer zu bestehen, so bedürfen Beschlüsse des Aufsichtsrats über Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nur der Mehrheit der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre; § 8 des Montan-Mitbestimmungsgesetzes bleibt unberührt.**“

11. § 250 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „Mitbestimmungsgesetzes“ durch das Wort „Montan-Mitbestimmungsgesetzes“ ersetzt.

Entwurf

Absatz 2 erhält die Fassung:

„(2) Für die Klage auf Feststellung, daß die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds nichtig ist, sind

1. der Gesamtbetriebsrat der Gesellschaft oder, wenn in der Gesellschaft nur ein Betriebsrat besteht, der Betriebsrat,
2. der Gesamtbetriebsrat eines anderen Unternehmens, dessen Arbeitnehmer selbst oder durch Wahlmänner an der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft teilnehmen, oder wenn in *diesem* Unternehmen nur ein Betriebsrat besteht, der Betriebsrat,
3. jede in der Gesellschaft oder in einem Unternehmen, dessen Arbeitnehmer selbst oder durch Wahlmänner an der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft teilnehmen, vertretene Gewerkschaft sowie deren Spitzenorganisation

parteifähig.“

In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „der Betriebsrat eines Betriebs der Gesellschaft, eine in den Betrieben der Gesellschaft vertretene Gewerkschaft oder deren Spitzenorganisation,“ durch die Worte „oder eine in Absatz 2 bezeichnete Organisation oder Vertretung der Arbeitnehmer“ ersetzt.

12. In § 251 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Mitbestimmungsgesetz“ durch das Wort „Montan-Mitbestimmungsgesetz“ ersetzt.

In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Mitbestimmungsgesetz“ durch das Wort „Montan-Mitbestimmungsgesetz“ ersetzt.

13. § 252 Abs. 1 erhält die Fassung:

„(1) Erhebt ein Aktionär, der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder eine in § 250 Abs. 2 bezeichnete Organisation oder Vertretung der Arbeitnehmer gegen die Gesellschaft Klage auf Feststellung, daß die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds durch die Hauptversammlung nichtig ist, so wirkt ein Urteil, das die Nichtigkeit der Wahl rechtskräftig feststellt, für und gegen alle Aktionäre und Arbeitnehmer der Gesellschaft, alle Arbeitnehmer von anderen Unternehmen, deren Arbeitnehmer selbst oder durch Wahlmänner an der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft teilnehmen, die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie die in § 250 Abs. 2 bezeichneten Organisationen und

Beschlüsse des 11. Ausschusses

b) Absatz 2 erhält die Fassung:

„(2) Für die Klage auf Feststellung, daß die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds nichtig ist, sind parteifähig

1. der Gesamtbetriebsrat der Gesellschaft oder, wenn in der Gesellschaft nur ein Betriebsrat besteht, der Betriebsrat, **so wie, wenn die Gesellschaft herrschendes Unternehmen eines Konzerns ist, der Konzernbetriebsrat,**
2. der Gesamtbetriebsrat eines anderen Unternehmens, dessen Arbeitnehmer selbst oder durch Wahlmänner an der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft teilnehmen, oder, wenn in **dem anderen** Unternehmen nur ein Betriebsrat besteht, der Betriebsrat,
3. **unverändert**

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „der Betriebsrat eines Betriebs der Gesellschaft, eine in den Betrieben der Gesellschaft vertretene Gewerkschaft oder deren Spitzenorganisation,“ durch die Worte „oder eine in Absatz 2 bezeichnete Organisation oder Vertretung der Arbeitnehmer“ ersetzt.

12. § 251 wird **wie folgt geändert:**

a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Mitbestimmungsgesetz“ durch das Wort „Montan-Mitbestimmungsgesetz“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Mitbestimmungsgesetz“ durch das Wort „Montan-Mitbestimmungsgesetz“ ersetzt.

13. **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Vertretungen der Arbeitnehmer, auch wenn sie nicht Partei sind."

14. In § 265 Abs. 6 wird Satz 2 gestrichen. Dem Satz 1 werden ein Komma und die Worte „soweit sich seine Bestellung und Abberufung nach den Vorschriften des Montan-Mitbestimmungsgesetzes bestimmen.“ angefügt.

(2) § 85 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 erhält die Fassung:

„(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes über Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat finden keine Anwendung auf die in § 1 Abs. 1 des Mitbestimmungsgesetzes und die in § 1 des Montan-Mitbestimmungsgesetzes bezeichneten Unternehmen.“

(3) § 2 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes wird wie folgt geändert:

In Nummer 5 werden *hinter den Worten* „aus dem“ die Worte „Mitbestimmungsgesetz und dem“ eingefügt.

Nummer 5 Buchstabe b erhält die Fassung:

„b) die Wahl und die Abberufung von Vertretern der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat.“

Nummer 5 Buchstabe c wird gestrichen.

(4) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über die befristete Fortgeltung der Mitbestimmung in bisher den Mitbestimmungsgesetzen unterliegenden Unternehmen vom 29. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1857) außer Kraft.

14. § 265 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 Satz 1 wird **der Punkt durch ein Komma ersetzt** und **es** werden die Worte „soweit sich seine Bestellung und Abberufung nach den Vorschriften des Montan-Mitbestimmungsgesetzes bestimmen.“ angefügt.

b) In Absatz 6 wird Satz 2 gestrichen.

(2) § 85 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 erhält die Fassung:

„(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes über Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat finden keine Anwendung auf die in § 1 Abs. 1 des Mitbestimmungsgesetzes, die in § 1 des Montan-Mitbestimmungsgesetzes und die in **den §§ 1 und 3 Abs. 1 des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes** bezeichneten Unternehmen.“

(3) **Das** Arbeitsgerichtsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 erhält Nummer 5 die Fassung:

„5. **für Angelegenheiten** aus dem Mitbestimmungsgesetz und dem **Betriebsverfassungsgesetz 1952, soweit über** die Wahl von Vertretern der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat und **ihre Abberufung mit Ausnahme der Abberufung nach § 103 Abs. 3 des Aktiengesetzes zu entscheiden ist;**“.

2. In § 10 werden die Worte „Betriebsverfassungsgesetz und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen“ durch die Worte „Betriebsverfassungsgesetz, dem Mitbestimmungsgesetz, dem Betriebsverfassungsgesetz 1952 und den zu diesen Gesetzen ergangenen Rechtsverordnungen“ ersetzt.

3. In § 83 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Betriebsverfassungsgesetz und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen“ durch die Worte „Betriebsverfassungsgesetz, dem Mitbestimmungsgesetz, dem Betriebsverfassungsgesetz 1952 und den zu diesen Gesetzen ergangenen Rechtsverordnungen“ ersetzt.

Absatz 4 entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 32

§ 32

Verweisungen

unverändert

(1) Soweit in anderen Vorschriften auf Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 über die Vertretung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten von Unternehmen verwiesen wird, gelten diese Verweisungen für die in § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Unternehmen als Verweisungen auf dieses Gesetz.

(2) Soweit in anderen Vorschriften für das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 21. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 347), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185), die Bezeichnung „Mitbestimmungsgesetz“ verwendet wird, tritt an ihre Stelle die Bezeichnung „Montan-Mitbestimmungsgesetz“.

§ 33

§ 33

Erstmalige Anwendung des Gesetzes**Erstmalige Anwendung des Gesetzes auf ein Unternehmen**

(1) Andere als die in § 97 Abs. 2 Satz 2 des Aktiengesetzes bezeichneten Bestimmungen der Satzung (des Gesellschaftsvertrags, des Statuts), die mit den Vorschriften dieses Gesetzes nicht vereinbar sind, treten mit dem in § 97 Abs. 2 Satz 2 des Aktiengesetzes bezeichneten Zeitpunkt oder, im Falle einer gerichtlichen Entscheidung, mit dem in § 98 Abs. 4 Satz 2 des Aktiengesetzes bezeichneten Zeitpunkt außer Kraft. Eine Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung, Gewerkschafterversammlung, Generalversammlung), die bis zu diesem Zeitpunkt stattfindet, kann an Stelle der außer Kraft tretenden Satzungsbestimmungen mit einfacher Mehrheit neue Satzungsbestimmungen beschließen.

(1) unverändert

(2) Die §§ 23 bis 26, 28 bis 30 sind erstmalig anzuwenden, wenn der Aufsichtsrat nach den Vorschriften dieses Gesetzes zusammengesetzt ist.

(2) unverändert

(3) Die Bestellung eines vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellten Mitglieds des zur gesetzlichen Vertretung befugten Organs eines Unternehmens, auf das dieses Gesetz bereits bei seinem Inkrafttreten anzuwenden ist, kann, sofern die Amtszeit dieses Mitglieds nicht aus anderen Gründen früher endet, nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von dem nach diesem Gesetz gebildeten Aufsichtsrat jederzeit widerrufen werden. Für den Widerruf bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder, aller Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner oder aller Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer. Für die Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag gelten die allgemeinen Vorschriften. Bis zum Widerruf bleiben für diese Mitglieder Satzungsbestimmungen über die Amts-

(3) unverändert

Entwurf

zeit abweichend von Absatz 1 Satz 1 in Kraft. Diese Vorschriften sind entsprechend anzuwenden, wenn dieses Gesetz auf ein Unternehmen erst nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes erstmalig anzuwenden ist.

(4) Absatz 3 gilt nicht für persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien.

(5) Die erste Wahl der Wahlmänner findet abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 1 statt, wenn dies erforderlich ist, um die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach diesem Gesetz rechtzeitig wählen zu können.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(4) unverändert

Absatz 5 entfällt

§ 33 a

Übergangsvorschrift

(1) In den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt bei dessen erstmaliger Anwendung auf ein Unternehmen an die Stelle des in § 97 Abs. 2 Satz 2 des Aktiengesetzes bezeichneten Zeitpunkts die Beendigung der zweiten Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung, Gewerkenversammlung, Generalversammlung), die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einberufen wird, spätestens jedoch der Tag des Ablaufs von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der in § 97 Abs. 2 Satz 2 des Aktiengesetzes bezeichnete Zeitpunkt später liegt als der in Satz 1 bezeichnete Zeitpunkt. Abweichend von Satz 1 kann die erste Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung, Gewerkenversammlung, Generalversammlung), die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einberufen wird, einen früheren Zeitpunkt bestimmen.

(2) Wird in den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch eine gerichtliche Entscheidung nach § 98 des Aktiengesetzes rechtskräftig festgestellt, daß der Aufsichtsrat nach den Vorschriften dieses Gesetzes zusammengesetzt ist, so tritt an die Stelle des in § 98 Abs. 4 Satz 2, § 97 Abs. 2 Satz 2 des Aktiengesetzes bezeichneten Zeitpunkts die Beendigung der nächsten Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung, Gewerkenversammlung, Generalversammlung), die nach Eintritt der Rechtskraft einberufen wird, wenn die Frist zwischen dem Eintritt der Rechtskraft und der Einberufung mindestens sechs Monate beträgt; beträgt diese Frist weniger als sechs Monate, so tritt an die Stelle des in § 98 Abs. 4 Satz 2, § 97 Abs. 2 Satz 2 des Aktiengesetzes bezeichneten Zeitpunkts die Beendigung der übernächsten Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung, Gewerkenversammlung, Generalversammlung), die nach Eintritt der Rechtskraft einberufen wird, spätestens jedoch der Tag des Ablaufs von einem Jahr nach Eintritt der Rechtskraft.

(3) Wird in den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Verfahren nach § 97 oder § 98 des Aktiengesetzes eingeleitet, damit der Aufsichtsrat nach den Vorschriften dieses Gesetzes zusammengesetzt wird, so verlängert sich die Amts-

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 34

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. das Verfahren für die Wahl der *Wahlmänner*, insbesondere über
 - a) die Vorbereitung der Wahl, die Bestellung der Wahlvorstände und die Aufstellung der Wählerlisten,
 - b) die Errechnung der Zahl der Wahlmänner,
 - c) die Frist für die Einsichtnahme in die Wählerlisten und die Erhebung von Einsprüchen,
 - d) die Wahlvorschläge und die Frist für ihre Einreichung,
 - e) *das Wahlausschreiben* und die Fristen für seine Bekanntmachung,
 - f) die Stimmabgabe,
 - g) die Feststellung des Wahlergebnisses und die Fristen für seine Bekanntmachung,
 - h) *die Aufbewahrung der Wahlakten*;
2. das Verfahren für die Wahl und die Abberufung von *Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer* durch die *Wahlmänner*, insbesondere über
 - a) die Vorbereitung der Wahl oder Abstimmung und die Bestellung des Wahlvorstandes,
 - b) die Wahlvorschläge und die Frist für ihre Einreichung,
 - c) die Ausschreibung der Wahl oder der Abstimmung und die Fristen für die Bekanntmachung des Ausschreibens,
 - d) die Stimmabgabe,
 - e) die Feststellung des Ergebnisses der Wahl oder der Abstimmung und die Fristen für seine Bekanntmachung,
 - f) die Aufbewahrung der Wahlakten oder Abstimmungsakten.

§ 34

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über das Verfahren für die Wahl **und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer** zu erlassen, insbesondere über

1. die Vorbereitung der Wahl **oder Abstimmung**, die Bestellung der Wahlvorstände und **Abstimmungsvorstände** sowie die Aufstellung der Wählerlisten,
2. **die Abstimmungen darüber, ob die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder in unmittelbarer Wahl oder durch Wahlmänner erfolgen soll, und darüber, ob gemeinsame Wahl stattfinden soll,**
3. die Frist für die Einsichtnahme in die Wählerlisten und die Erhebung von Einsprüchen,
4. **die Errechnung der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer sowie ihre Verteilung auf die Arbeiter, die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bezeichneten Angestellten, die leitenden Angestellten und die Gewerkschaftsvertreter,**
5. die Errechnung der Zahl der Wahlmänner **sowie ihre Verteilung auf die Arbeiter, die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bezeichneten Angestellten und die leitenden Angestellten,**
6. die Wahlvorschläge und die Frist für ihre Einreichung,
7. die Ausschreibung der Wahl oder der Abstimmung und die Fristen für die Bekanntmachung des Ausschreibens,
8. **die Teilnahme von Arbeitnehmern eines in § 30 a Abs. 1 bezeichneten Betriebs an Wahlen und Abstimmungen,**
9. die Stimmabgabe,
10. die Feststellung des Ergebnisses der Wahl oder der Abstimmung und die Fristen für seine Bekanntmachung,
11. die Aufbewahrung der Wahlakten und der Abstimmungsakten.

§ 35

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 36

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach *seiner* Verkündung in Kraft.

§ 35

Berlin-Klausel

u n v e r ä n d e r t

§ 36

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach **der** Verkündung in Kraft.